

Auskunftsvollmacht und Maklerauftrag

Auftraggeber:

Versicherungsmakler:

DIE ZWEI
Versicherungsmakler GmbH
Christinenstr. 14
40880 Ratingen

Der oben genannte Versicherungsmakler wird vom oben genannten Auftraggeber beauftragt, eine Versicherungslösung im besprochenen Umfang auszuarbeiten. Hierzu sind – auch zu bestehenden Verträgen - Auskünfte und Angebote bei Versicherern einzuholen.

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versicherungsmakler die entsprechenden Auskünfte – auch zu bestehenden Verträgen - bei Versicherungsunternehmen einzuholen.

Der Versicherungsmakler ist bevollmächtigt, mit dem risikotragenden Versicherer des Auftraggebers Verhandlungen über Verbesserungen (Bedingungen/Beitrag) des bestehenden Vertrages zu führen, jedoch nicht, diese ohne ausdrückliche Einwilligung des Versicherungsnehmers umzusetzen.

Eine Information des Versicherers an den bisherigen Vermittler (z.B. Vertreter oder Makler) über diese Bevollmächtigung wird hiermit durch den Auftraggeber/Versicherungsnehmer ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach den gesetzlichen Regelungen -z.B. Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - verfolgt!

Dem Versicherungsmakler sind auf Anforderung stellvertretend für den Auftraggeber zum Beispiel folgende Informationen zu erteilen:

- Zweitschriften von Versicherungsscheinen und Nachträgen
- Zweitschriften von Anträgen und Willenserklärungen
- die Vertragsbedingungen
- Schadenverläufe und Details zu einzelnen Schäden und gebildeten Reserven
- Umstellungs- und Fortführungsangebote

Er ist berechtigt, vom Auftraggeber oder den Versicherern erhaltene Informationen, in seinem Betrieb zu speichern und zu verarbeiten, sowie zur Erfüllung dieses Auftrages weiterzugeben. Der Informationsaustausch unter den Beteiligten kann telefonisch, schriftlich oder mit unverschlüsselter Email erfolgen.

Der Versicherungsmakler wird ausdrücklich noch nicht mit der Betreuung der bestehenden Verträge beauftragt. Es besteht kein Maklervertrag. Solange ein Maklervertrag nicht besteht, ist der Versicherungsmakler nicht verpflichtet tätig zu werden, also zum Beispiel auf Deckungslücken bei bestehenden Verträgen hinzuweisen. Der Auftraggeber stellt den Makler diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

Dieser Auftrag und Vollmacht endet 6 Monate nach Abschluss, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit dem Abschluss eines Maklervertrages.

Diese Vereinbarung kann vom Auftraggeber und Versicherungsmakler jederzeit gekündigt werden.

Ort, Datum, Unterschrift des Versicherungsmaklers

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers